



läbigs ottebach

Gemeinde Ottenbach Affolternstr. 3 8913 Ottenbach T. 044 763 40 50 F. 044 763 40 59 [www.ottenbach.ch](http://www.ottenbach.ch)

# Gebührenreglement

zur Abfallverordnung

vom 12. Dezember 2007

## 1. Grundlage

Dieses Gebührenreglement stützt sich auf die Abfallverordnung vom 12. Dezember 2007. Es dient zur Festlegung und Berechnung

- der Sack- und Gewichtsgebühren
- der Grundgebühr

Die Sack- und Gewichtsgebühren kommen für den Kehricht zur Anwendung.

Die Aufwendungen der Gemeinde für die übrigen Abfälle, die Kosten der Separatsammlungen und die Kosten für den Betrieb und Unterhalt der Sammelstellen inkl. Kapitalkosten, Investitionen usw. werden in der Regel mit einer pauschalen Gebühr finanziert.

## 2. Sack- und Gewichtsgebühr

Die Tarife für die Sack- und Gewichtsgebühren setzt der Dienstleistungsverband Amt, dem auch die Gemeinde Ottenbach angeschlossen ist, für die Verbandsgemeinden einheitlich fest. Die Tarife gelten für alle Verbandsgemeinden. Mit den Sack- und Gewichtsgebühren werden nur die Kosten für den Haushalt- und Gewerbekehricht (Transport, Verbrennung und Verwaltung usw.) abgedeckt.

## 3. Grundgebühr

### a. kostendeckende Abfallwirtschaft

Der durch die Grundgebühr zu deckende Betrag ergibt sich aufgrund der Rechnung des Vorjahres und des budgetierten Aufwandes für das Neue Rechnungsjahr. Dabei ist die volle Kostendeckung anzustreben. Die Führung der Rechnung erfolgt nach den gesetzlichen Bestimmungen und den kantonalen Richtlinien.

### b. Kostenträger

Die geschätzten Kosten werden auf sämtliche Haushalte und Betriebe verteilt.

Als Betrieb gilt, wer im Zeitpunkt der Rechnungsstellung bei einer Sozialversicherungsanstalt erfasst ist und den Geschäftssitz in Ottenbach hat.

- Haushalte und Betriebe bezahlen eine ganze Grundgebühr.
- Betriebe, welche kein Grüngut entsorgen und pro Einfamilienhaus oder pro Wohnung bereits eine ganze Grundgebühr verrechnet wird, bezahlen eine um die Grüngutentsorgungskosten reduzierte Gebühr.
- Haushalte bei denen der Abfall nicht wöchentlich, oder nicht vor Ort abgeholt wird, haben eine reduzierte Gebühr.

### c. Festlegung und Rechnungsstellung

Der Gemeinderat setzt die pauschalen Grundgebühren auf Antrag der TWO für das Kalenderjahr bis spätestens Ende Juni fest. Die Rechnungsstellung erfolgt durch die Finanzverwaltung in der Regel im Sommer für das volle, laufende Kalenderjahr.

#### **4. Gebühren für Separatsammlungen**

Der Gemeinderat kann für einzelne Abfälle, die separat gesammelt werden, besondere Abgaben festlegen, wenn die Gebührenerhebung verursachergerecht und sinnvoll ist.

#### **5. Inkrafttreten**

Dieses Gebührenreglement tritt auf 1. Januar 2008 in Kraft.

Ottenbach, 26. Februar 2008

Gemeinderat Ottenbach

Kurt Weber  
Präsident

H.R. Böhler  
Schreiber